

# **Pressebericht zur Sitzung des Gemeinderates vom 17.11.2022**

## **TOP 1 Bekanntgaben**

### **TOP 1.1 Waldkindergarten Bloßenberg**

Der Wagen für den Waldkindergarten wurde am 31.10.2022 geliefert. Das Eine oder andere fehlt noch aber ansonsten ist der Wagen bereits in Betrieb.

### **TOP 1.2 Sanierung Rathaus Willmandingen**

Zwischenzeitlich wurden die Fachplanerleistungen Sanitär auch an das Büro Büchele zum Preis von 13.355,41 Euro vergeben.

### **TOP 1.3 Herzliche Einladung zu folgenden Veranstaltungen**

Am 26.11.2022. ist Weihnachtsmarkt in der Zehntscheuer  
Die Nikolaus-Veranstaltung des Tourismus-Vereins ist am 06.12.2022 in und um die Zehntscheuer.

## **TOP 2 Beratung und Beschlussfassung über die Standortanfrage der Telefonica Germany GmbH + Co. OHG zum Neubau von drei Sende- und Empfangsanlagen für mobiles Breitband im OT Genkingen**

Eine flächendeckende Mobilfunkversorgung, auch in eher ländlich geprägten Gebieten, sei Bestandteil einer modernen Daseinsfürsorge, so eröffnet BM Morgenstern den Tagesordnungspunkt. Das Telekommunikationsunternehmen Telefonica Deutschland plane die Infrastruktur auch in Sonnenbühl zu verbessern. Dabei sollen vor allem die Bereiche Gönninger Steige (L230), Stuhlsteige (L 382) und „Lichtensteinstraße“ (L 230) besser abgedeckt werden.

Die Telefonica Germany GmbH + Co. KG hat dazu die ATC Germany Holding GmbH beauftragt, auf der Gemarkung Sonnenbühl geeignete Standorte zu finden und entsprechende Mobilfunkmasten zu errichten.

In diesem Zusammenhang haben sich nach einem Suchlauf drei Standorte für Mobilfunkmasten in Sonnenbühl-Genkingen als geeignet erwiesen. An folgenden Standorten soll auf Kosten der ATC Germany Holding GmbH jeweils eine Sende- und Empfangsanlage für mobiles Breitband errichtet werden.

1. Teilfläche mit ca. 250 m<sup>2</sup> des Flurstückes 5067, Gewinn Eichhalde, OT Genkingen
2. Teilfläche mit ca. 250 m<sup>2</sup> des Flurstückes 4425, Gewinn Scheiterhau, OT Genkingen
3. Teilfläche mit ca. 250 m<sup>2</sup> des Flurstückes 4358, Gewinn Hint. Rinderberg, OT Genkingen

Die Höhe der geplanten Sendemasten beträgt ca. 50 m. Genehmigung, Errichtung einschl. Fundamentierung, ggf. Herstellung bzw. Ertüchtigung der Zuwegung, Errichtung Stromanschluss- und Zählerkästen, Anbindung Strom, Glasfaserkabel usw. ist Sache der ATC Germany Holding GmbH als Pächter der Freiflächen.

Die weitere Prüfung und Eignung der Standorte obliegt der ATC Germany Holding GmbH. Dies betrifft insbesondere auch die Standorte 1 und 2 hinsichtlich der Erschütterungen aus den jeweils benachbarten Schotterwerken.

Die Frage, ob elektromagnetische Felder des Mobilfunks die menschliche Gesundheit beeinträchtigen können, wird seit vielen Jahren diskutiert. Internationale und nationale Fachgremien betonen fast durchweg, dass auf Basis des heutigen Wissensstandes bei Einhaltung der Grenzwerte keine Gesundheitsgefahren von Mobilfunkfeldern ausgehen, weder von solchen der Basisstationen noch von solchen der Endgeräte (Handys). Außerdem sind Elektromagnetische Felder, die beim Telefonieren mit Handys in Körpernähe auftreten, im Allgemeinen sehr viel stärker als die Felder, denen man durch benachbarte Mobilfunkbasisstationen ausgesetzt ist.

Ausführliche Informationen zum Thema sind in der Broschüre „Mobilfunk und Gesundheit“ unter [www.kommunalinfo-mobilfunk.de](http://www.kommunalinfo-mobilfunk.de) zu finden.

Anwesend ist Herr Jäger als Vertreter der ATC Germany Holding GmbH und informiert über den vorgenommenen Suchlauf. Im Genkingen gibt es derzeit keinen Sendemasten, was die schlechte Versorgung erkläre. Anhand von Suchkreisen wurden die Standorte eruiert. Übriggeblieben sind drei Standorte in Sonnenbühl-Genkingen, zwei in Pfullingen und zwei in Lichtenstein.

Die Netzbetreiber seien dringend gehalten die weißen Flecken zu schließen, ansonsten seien hohe Strafen zu zahlen. Die Sendemasten werden auch weiteren Mobilfunkanbietern (Vodafone, Telekom, 1+1 Drillisch) zur Verfügung gestellt.

BM Morgenstern geht noch auf den finanziellen Aspekt ein. Für jeden der Standorte werde ein Pachtvertrag geschlossen.

Die jährliche Pachtzahlung beträgt ab Beginn der Bauarbeiten pro Standort 1.950 Euro.

Falls sich der vom Statistischen Bundesamt bekannt gegebene Verbraucherpreisindex (VPI) um mehr als 10 % ändert wird die Pacht entsprechend angepasst.

Vom Vertragsbeginn bis zum Beginn der Bauarbeiten werden monatlich 50 Euro pro Standort fällig.

Das Gremium begrüßt die Schließung der Lücken im Mobilfunknetz insbesondere auf den Steigen. Bei Vorkommnissen wurde dort bereits die Erfahrung gemacht, dass keine Hilfe geholt werden konnte wegen fehlendem Netz.

Auf die Frage zur Fertigstellung führt Herr Jäger aus, dass von 18 Monaten ausgegangen werden muss.

Das Gremium spricht sich einstimmig für den Beschlussvorschlag aus.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt mit der ATC Germany Holding GmbH für die drei Standorte

- Teilfläche mit ca. 250 m<sup>2</sup> des Flurstückes 5067, Gewann Eichhalde, OT Genkingen
  - Teilfläche mit ca. 250 m<sup>2</sup> des Flurstückes 4425, Gewann Scheiterhau, OT Genkingen
  - Teilfläche mit ca. 250 m<sup>2</sup> des Flurstückes 4358, Gewann Hint. Rinderberg, OT Genkingen
- jeweils einen Freiflächen-Pachtvertrag mit entsprechender Dienstbarkeit abzuschließen.

#### **TOP 3 Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen bei der Breitbanderschließung in Sonnenbühl**

BM Morgenstern äußert seine Frustration in Sache Breitbandförderung. Mitte Oktober habe der Bund ohne weitere Vorwarnung einen sofortigen Stopp der Breitbandförderung verkündet. Trotz Antragsfrist bis zum 31.12.2022 sollen nach heftigen Rückmeldungen nur die bisher eingegangenen Förderanträge berücksichtigt werden.

Der Breitbandausbau ist für die Gemeinde Sonnenbühl sehr wichtig, daher soll der Antrag wie vorbereitet beschieden und auf den Weg gebracht werden. An den Bund gehe der Apell sich zu besinnen und den eingeschlagenen Weg beizubehalten.

Herr Ludwig von der geodata erläutert die geplanten Maßnahmen und die Grobkosten zum Ausbau der hellgrauen (weniger als 100 Mbits/s im Download) Flecken. Für alle vier Ortsteile wird mit Gesamtkosten i.H.v. 14,5 Mio. Euro gerechnet. Als Eigenanteil der Gemeinde bleiben nach Abzug der Förderungen von Land und Bund 2,1 Mio. Euro.

Frau Gerlich und Frau Widmann von der BLS erläutern kurz das BLS-Kreditmodell. Ziel dieses Finanzierungsmodelles ist es, dass das Breitbandnetz im Eigentum der Kommunen bleibt und somit für die Zukunft Pachteinnahmen ermöglicht. Dabei sollen die Kosten für die BLS-Gemeinden nach bisherigem Fördermodell (50 % Bundes-, 40 % Landesfördermittel) auf ca. 6 % der Gesamtinvestitionskosten begrenzt werden.“

Das Gremium spricht sich einstimmig für die Vorgehensweise gemäß Beschlussvorschlag aus.

Beschlussvorschlag:

Dem vom Büro geodata entwickelten und mit der bls abgestimmten Konzept stimmt der Gemeinderat zu.

Der Weg mit der bls wird weiterverfolgt.

#### **TOP 4 Aktueller Stand Windpark Hohfleck**

Mit Bescheid vom 29.07.2022 hat das Umweltschutzamt des Landratsamtes Reutlingen die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen auf dem Gebiet des „Hohfleck“ in Sonnenbühl-Undingen erteilt.

Geplant ist die Errichtung von 5 Windenergieanlagen mit einer Nabhöhe von 137 m und einem Rotordurchmesser von 126 m, einer Gesamthöhe von 200 m und 18 MWatt Gesamtleistung. Vier der Standorte befinden sich im Gemeindewald, ein Standort im Staatswald.

Die derzeitige Situation habe uns vor Augen geführt, was es bedeute von fremder Energie abhängig zu sein. Der Ausbau der erneuerbaren Energien sei schon immer wichtig gewesen, habe nun aber weiter an Bedeutung gewonnen, so führt BM Morgenstern in das Thema ein und übergibt an Herrn Wagner von der Firma Sowitec. Herr Wagner berichtet über den aktuellen Stand des Projektes.

Nach der Einreichung des ersten Antrages im Jahr 2014, diversen Rechtsverfahren, nach der Aufhebung des Ablehnungsbescheides durch das Verwaltungsgericht Sigmaringen im Jahr 2019 und dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim zur Untätigkeitsklage im Juni 2022 musste erneut über den Antrag entschieden werden. Dazu waren vor allem weitere artenschutzrechtliche Untersuchungen erforderlich. Insbesondere das Vorkommen des in diesem Gebiet heimischen Rotmilans war den Vorschriften entsprechend vertieft zu untersuchen und es mussten Maßnahmen zum Schutz des kollisionsgefährdeten Greifvogelart festgelegt werden.

Letztendlich konnte mit dem Vorschlag der Fa. Sowitec als Antragstellerin, während der Brutzeit des Rotmilans die Anlagen tagsüber abzuschalten, die Genehmigungsfähigkeit für die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen hergestellt werden.

Ein kamerabasiertes Abschaltssysteme solle langfristig den durchgehenden Betrieb ermöglichen. Das Abschaltssystem nimmt Vögel in Abstand von 200 m wahr und die Rotoren werden abgeschaltet und innerhalb weniger als 25 Sek wird erreicht, dass die Rotoren lediglich noch „trudeln“ was für die Vögel ungefährlich ist.

Auch für die Fledermaus, die Haselmaus und den Alpenbock seien umfangreiche Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen im Genehmigungsbescheid festgeschrieben.

Aktuell hat die Naturschutzinitiative e.V. mit Sitz in Quirnbach / Rheinland Pfalz gegen die Genehmigung geklagt. Eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim steht noch aus und man hoffe auf eine schnelle Entscheidung.

Derzeit werden vor Ort die Rodungen vorbereitet. Es sind insgesamt 6 ha Waldfläche zu roden, davon 4,9 ha dauerhaft. Parallel hierzu werden die Umspannstation und die Anlagen bestellt, es werde angestrebt, im kommenden Jahr die Anlagen zu realisieren, gehe derzeit jedoch davon aus, dass Lieferprobleme dies verzögern.

Aufgrund Nachfrage aus dem Gremium führt Herr Wagner aus, dass die gerodete Fläche an Bestände im Rahmen des Ausgleiches aufgewertet werden. Die Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen sind im Laufe von fünf Jahren nach Eingriff durchzuführen.

Bau der Anlage macht die Firma Sowitec, betrieben wird sie nach Fertigstellung durch die Stadtwerke Tübingen. Durch die Stadtwerke Tübingen wird eine Bürgerbeteiligung angeboten. Dem Gremium ist es wichtig, dass frühzeitig die Information der Bürgerschaft hierzu erfolgt. Entsprechende Veranstaltungen sollen angeboten werden.

## **TOP 5 Baugesuche**

### **TOP 5.1 Wiederaufbau eines durch Brand zerstörten Wohnhauses, Flst. 1218/1, Feinstraße, OT Genkingen**

Die Bauherrschaft hat das Bauvorhaben abweichend von den, durch das Landratsamt genehmigten, Planunterlagen realisiert. Auf der Garage zwischen dem Wohnhaus und der bestehenden Garage soll nach den neuen Plänen die Firsthöhe des Daches rund 40 cm höher sein als die Firsthöhe des Haupthauses.

Um eine einheitliche Firsthöhe zu erreichen müssten bereits erfolgten Maurerarbeiten rückgebaut werden, da hierdurch Wohnraum geschaffen wird, soll davon abgesehen werden. Möglich wäre auf einen geplanten Kniestock zu verzichten, dann würde der Unterschied der Firsthöhen verringert, jedoch nicht vereinheitlicht und die Traufhöhen wären dann zusätzlich noch unterschiedlich. In Anbetracht der harmonischeren Frontansicht bei einheitlicher Traufhöhe kann sich die Verwaltung die Erteilung des Einvernehmens für die vorgelegte Bauausführung vorstellen.

Das Gremium spricht sich einstimmig für die Erteilung des Einvernehmens durch die Gemeinde aus.

### **TOP 6 Festlegung der Bauplatzpreise für das Baugebiet Ottenrain 2. Bauabschnitt**

Herr Herrmann erläutert die Grundlagen zur Preiskalkulation. Gem. § 92 Abs. 1 GemO darf die Gemeinde Vermögensgegenstände, die Sie zur Erfüllung Ihrer Aufgaben nicht benötigt, in der Regel nur zu vollem Wert veräußern. Zu diesen Vermögensgegenständen zählen auch Grundstücke. Oftmals ist es schwierig zu beurteilen, wie hoch der volle Wert ist. Vor allem weil die Gemeinde auch kein „Preistreiber“ sein möchte. Bei Grundstücken geht man von einem marktgerechten Preis aus. Sicherlich handelt es sich in der derzeitigen Marktlage beim Bodenrichtwert immer noch nicht um einen marktgerechten Wert. Daher kann sich die Gemeinde durchaus an den Preisen auf dem Privatmarkt orientieren. ,

Die Verwaltung hat die Bauplatzpreise unter Einbeziehung aller im Rahmen der Erschließung entstandenen Kosten (einschließlich Bauleitplanung, Vermessung, etc.) für die Erschließung des Baugebietes Ottenrain 2.BA kalkuliert. Daraus ergibt sich ein Verkaufspreis in Höhe von 128,16 €/m<sup>2</sup>, bei welchem die Kommune für die Bauplätze keinen über die Aufwendungen aus der Erschließung hinausgehen Erlös erwirtschaftet. Die Verwaltung schlägt eine Bauplatzpreis von mindestens 220,00 €/m<sup>2</sup> vor, um sicherzustellen,

dass aus der Vermarktung der Bauplätze auch ein entsprechender Erlös generiert wird um für die Zukunft den Erhalt der Infrastruktur des Gebiets und der dem Gebiet zugeordneten Einrichtungen (Kindergärten, Schulen, Verkehrseinrichtungen, etc.) sichergestellt und finanziert werden können. In welchem Zeitraum die Erlöse für die Gemeinde realisiert werden, muss ebenfalls berücksichtigt werden. Mit der aktuellen Zinssteigerung und der aktuellen Baupreientwicklung ist nicht mehr davon auszugehen, dass das Baugebiet Ottenrain 2. BA sofort vollständig veräußert wird. Somit dürften die Erlöse und die damit verbundenen liquiden Mittel für die Gemeinde Sonnenbühl, erst über einen längeren Zeitraum realisiert werden können. ,

BM Morgenstern ergänzt, dass auf Wunsch des Gemeinderates für das Baugebiet Filz 2. BA auch grob der Bauplatzpreis anhand der Planzahlen kalkuliert wurde. Aufgrund der schwierigeren topographischen Lage und der derzeitigen Preissteigerungen ergibt sich ein zu erwartender Gestehungspreis von ca. 207 Euro/qm.

Das Gremium weist darauf hin, dass die Bauplatzpreise im Einzugsgebiet Pfullingen , Reutlingen deutlich höher liegen, dort die Erschließungskosten aber bestimmt auf gleichem Niveau sind wie bei uns.

Einwände kommen zum Festhalten am Beschluss aus 1999, für die Mehrfamilienbauplätze einen Zuschlag von 20% zu erheben. Pro Gebäude können bis zu sechs Wohneinheiten Platz finden, daher sei ein Zuschlag von 30% gerechtfertigt.

Das Gremium spricht sich einstimmig für den geänderten Beschlussvorschlag aus.

Geänderter Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Bauplätze des Baugebietes Ottenrain 2. BA zum vollen Wert veräußert werden. Es wird ein Verkaufspreis von 220 €/m<sup>2</sup> (inkl. aller Erschließungs- und Anliegerbeiträge nach dem KAG) festgelegt. Für Mehrfamilienhäuser beschließt der Gemeinderat einen Zuschlag in Höhe von **30 Prozent** zu erheben.

## **TOP 7 Beratung und Beschlussfassung über die Schaltzeiten der Straßenbeleuchtung**

Erneut wird ausgiebig über die Schaltzeiten für die Straßenbeleuchtung in der Gemeinde diskutiert.

Um eine Abschaltung von 20% der Straßenbeleuchtung zu ermöglichen müssten Umbauarbeiten durchgeführt werden, welche für alle Ortsteile mit 31.300 Euro zu Buche schlagen würden. Im Vergleich zur Einsparung, würde sich diese Ausgabe nach 4,88 Jahren amortisieren. Von Seiten der Versicherung wird gewarnt, dass bei einer hell/dunkel Beleuchtung durch die Anpassungsdauer des Auges Gefährdungspotential entsteht, daher raten sie davon ab.

Aus dem Gremium kommt der Apell am Wochenende die Straßenbeleuchtung zur Sicherheit aller die noch später unterwegs sind durchbrennen zu lassen. Hinterfragt wird, ob diejenigen dann zu Fuß unterwegs sind oder eh mit dem Auto.

Die Gemeinde habe frühzeitig auf LED-Beleuchtung umgestellt um Energie zu sparen, so Herr Hummel. Eine Bewegungsmelder-Funktion wie in Tübingen haben diese Leuchten nicht und können wohl auch nicht nachgerüstet werden.

Man wolle sparen, so argumentieren weitere Gremiumsmitglieder, und dies gehe nur mit längeren Abschaltzeiten. Folgende Ansätze kommen zur Abstimmung:

Beschlüsse:

1. Der 20% Abschaltlösung wird nicht nähergetreten, alle drei Phasen bleiben am Netz.

Mit zwei Stimmen dagegen mehrheitlich angenommen. Es kommt zu keiner phasenweisen Abschaltung.

2. Die Straßenbeleuchtung soll am Wochenende durchbrennen.  
Mit sieben Stimmen dafür und neun dagegen mehrheitlich abgelehnt.

3. Die Abschaltzeiten werden mehrheitlich bei fünf Gegenstimmen, wie folgt festgelegt: an allen sieben Tagen der Woche wird die Straßenbeleuchtung komplett von 00.00 Uhr bis 05.00 Uhr abgeschaltet.

## **TOP 8 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand § 2b UStG**

Zum wiederholten Male müsse er seinen massiven Frust loswerden, so BM Morgenstern. Die Kommunale Leistungsfähigkeit sei am Limit und man wisse bald nicht mehr was getan werden soll, bei den sich derzeit ständig ändernden Voraussetzungen. Die Verwaltung habe alles getan um die vorgegebenen Regelungen des § 2b UStG fristgerecht und vorschriftsgemäß zum 01.01.2023 umsetzen zu können. Vor zwei Tagen nun sei die Nachricht gekommen, der Bund erwäge die Frist um weitere zwei Jahre zu verlängern. Sicher ist dies jedoch noch nicht, da hierzu ein Beschluss des Bundestages erforderlich ist. Fraglich sei nun wie mit der Situation umgegangen werden soll.

Auch Kämmerer Herr Herrmann kann seine Entrüstung nicht verbergen. Seit drei Monaten wurde anderes geschoben und anderes nicht gemacht, die Mitarbeiter der Gemeinde wurden geschult um richtig vorzugehen und ein Tax Compliance-Programm wurde eingeführt. Der Bund und die Länder haben sich bereits frühzeitig rausgenommen, so dass sie hiervon nicht betroffen sind, wohlwissend welcher Aufwand bei Umsetzungen der Vorschrift auf die Verwaltung zukommt.

Der § 2 UStG führt dazu, dass völlig irrsinnige Regelungen anstehen, wie z.B. der Kuchenverkauf an Schulen für den Schullandheimaufenthalt, der Umsatzsteuerpflicht unterliegen soll.

Vom Finanzamt kam die Anweisung, es müsse gerichtsfest bewiesen werden können, dass alles getan wurde um steuerrechtliche Fehler zu vermeiden.

Nun müsse auf die jüngste Meldung reagiert werden. Da der Umstieg auch laufenden Zeitaufwand mit sich bringt, schlägt die Verwaltung vor, von einem Umstieg zum 01.01.2023 abzusehen. Das Steuerprogramm soll weiter eingeführt werden und die umfangreichen Vorarbeiten weitergeführt werden, so dass sie zu einem späteren Zeitpunkt genutzt werden können.

BM Morgenstern bestätigt, dass eine Umsetzung nur erfolgen soll, wenn die Verschiebung nicht kommt. Vielleicht eröffne die Verschiebung auch die Möglichkeit Unsinniges zu überdenken und zu ändern. Wenn die Verschiebung nicht kommt, müsse die eine oder andere Satzung noch geändert werden, dies soll dann eventuell in einer zusätzlichen Sitzung am 20.12.2022 erfolgen.

Aus dem Gremium kommt Verständnis für den Ärger der Verwaltung. Der Beschlussvorschlag wird mit einer Ergänzung bei einer Enthaltung mehrheitlich beschlossen.

Ergänzter Beschlussvorschlag:

**Folgende Beschlüsse treten zum 01.01.2023 nur dann in Kraft, sofern die Übergangsregelung zur Umsetzung des § 2b UStG um weitere zwei Jahre bis zum 31.12.2024 im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2022 nicht automatisch verlängert wird.**

I.

1. Die Möglichkeit der Befreiungsvorschrift für folgende Sachverhalte wird ab dem 01.01.2023 genutzt: Containerstandplatz, Einnahmen Ferienprogramm, Essensgeld

Mensa, Gestattungsvertrag, Grabnutzungsrecht Erdgrab, Grabnutzungsrecht Urnengrab, Mieteinnahmen, Nutzungsüberlassung Leichenhalle (ohne Kühlung), Pacht, Pacht Schotterwerk (Grundstück), Pachteinnahme, Portoverkauf, Private Portoabrechnung, Rückzahlung Darlehen, Standgeld Herbstmarkt, Verkauf von Gemeindegrundstücken, Verlängerung Grabnutzungsrecht Erdengrab, Verlängerung Grabnutzungsrecht Urnengrab und Vermietung Verteilungsplatz.

2. Die Möglichkeit der Befreiungsvorschrift wird ab dem 01.01.2023 für folgende Sachverhalte nicht angewandt: Eintritt in das Ostereimuseum, Eintritt in die Bärenhöhle, Führungen im Ostereimuseum, Führungen in der Bärenhöhle und die Konzessionsabgabe.
3. Beim Eigenbetrieb Nebelhöhlenvereinigung wird die Möglichkeit der Befreiungsvorschrift bei der Vermietung ab dem 01.01.2023 nicht angewandt.
4. Bei der Erpfgruppe wird die Möglichkeit der Befreiungsvorschrift bei der Miete Erdbebenmessstation und den Pachteinnahmen ab dem 01.01.2023 angewandt.
5. Material-, Essens- und Getränkeverkauf im Namen der Gemeinde dürfen ab dem 01.01.2023 nicht mehr getätigt werden (Ausnahme Feuerwehrfeste Abrechnung über die Kameradschaftskasse oder als BgA).
6. Essen in der Mensa ist nur für Schüler\*innen, Lehrer\*innen und die eng mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen verbundenen Personen steuerfrei.
7. Basare, Börsen und ähnlich Veranstaltungen dürfen ab dem 01.01.2023 nicht mehr im Namen der Gemeinde durchgeführt werden.
8. Feste und Feiern dürfen ab dem 01.01.2023 nicht mehr im Namen der Gemeinde durchgeführt werden.
9. Ab dem 01.01.2023 dürfen die gemeindeeigenen Arbeitsgeräte, Arbeitsmaterialien und Fahrzeuge nicht privat genutzt werden.
10. Eintrittsgelder in die beiden Lehrschwimmbecken sind ab dem 01.01.2023 zuzüglich Umsatzsteuer

## II.

1. Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b Umsatzsteuergesetz **mit einer redaktionellen Änderung**.

### **TOP 9 Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Ingenieurleistungen für den Ausbau der Gottlieb-Sauer-Straße im OT Willmandingen**

In der letzten Gemeinderatsitzung hat der Gemeinderat die Einreichung eines Aufstockungsantrages für das Landessanierungsprogramm Willmandingen beschlossen. Als Maßnahme ist hier der Ausbau der Gottlieb-Sauer-Str. mit enthalten. Der Ausbau ist im unteren Bereich zu 100 % förderfähig und in der Verlängerung zum Friedhof als Anschlussbereich zu 50 % förderfähig. Die Stichstraße nach rechts und der geplante Wendehammer sind nicht förderfähig.

Herr Hummel erläutert, da die Maßnahmen des Landessanierungsprogrammes spätestens bis im Mai 2025 abgerechnet sein müssen, ist eine Ausführung der Maßnahme in 2023 erforderlich.

Um im Frühjahr 2023 mit der Maßnahme beginnen zu können, damit eine Fertigstellung bis Herbst 2023 gewährleistet werden kann, müssen die Planungsleistungen vergeben werden.

Im Haushalt 2022 sind keine Mittel für die Maßnahme eingestellt.

Für die Ingenieurleistungen werden außerplanmäßige Mittel in Höhe von ca. 85.500 Euro erforderlich. Die Mittel stehen durch nicht abgeflossene Mittel von anderen Maßnahmen im HH 2022 zur Verfügung.

Neben dem Straßenausbau soll auch der sich in einem schlechten Zustand befindliche Kanal und die Wasserleitung (hier hatte man schon diverse Rohrbrüche) ausgewechselt werden. Die Straßenbeleuchtung wird ebenfalls erneuert und Leerrohre für den Breitbandausbau mit vorgesehen.

Das Büro Reik hat die Bereiche Tagwasser BA 1 bis BA 4 beplant und begleitet. Die Bauabschnitte 2 bis 4 lagen ebenfalls im Bereich des Landessanierungsprogrammes. Hier wurden gestalterische Maßnahmen, welche vom Büro Reik mit den Gremien erarbeitet wurden mit umgesetzt. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, auch den Ausbau der Gottlieb-Sauer-Straße, wo bis zum Friedhof die Gestaltung ja fortgesetzt werden soll, mit dem Büro Reik abzuwickeln. Die Konditionen von den alten Verträgen wurden übernommen.

Das Gremium spricht sich einstimmig für die Vergabe gemäß Beschlussvorschlag aus.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt den außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von ca. 85.500 Euro zu. Die Ingenieurleistungen in Höhe von ca. 85.500 Euro brutto, für den Ausbau der Gottlieb-Sauer-Straße im OT Willmandingen, werden an das Ingenieurbüro Reik aus Pfullingen vergeben.

## **TOP 10 Verschiedenes, Anträge**

### **TOP 10.1 Zusätzliche Gemeinderatssitzung**

BM Morgenstern gibt den Hinweis, dass es eventuell notwendig wird am 20.12.2022 um 18 Uhr eine zusätzliche Sitzung einzuplanen.